

Benutzungssatzung für den Schlossbauernhof in Altfalter

vom 27.07.2021

Die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die Benutzung des Schlossbauernhofes (Stodl, Stallgebäude, Holzbackofen, Außenanlage) in 92548 Altfalter, Schlossstraße 2:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Nutzung und den Betrieb des Schlossbauernhofes Altfalter (Stodl, Stallgebäude, Holzbackofen, Außenanlage), 92548 Altfalter, Schlossstraße 2, der sich im Eigentum der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg befindet.

§ 2 Widmung

(1) Der Schlossbauernhof Altfalter ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg im Sinne der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(2) Das Gebäude wird als kultureller Mittelpunkt sowie zur Pflege der kulturellen, sozialen, bildenden, kirchlichen, gesellschaftlichen und generationenübergreifenden Interessen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Verwaltung und Organisation obliegt dem Trägerverein Schlossbauernhof Altfalter e.V.. Der Verein Schlossbauernhof Altfalter e.V. wird nachfolgend als Trägerverein bezeichnet. Der Trägerverein wird durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gem. der Vereinssatzung vertreten.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Die Benutzungssatzung für den Schlossbauernhof gilt für alle Gebäude (Stodl, Stallgebäude, Holzbackofen) mit allen Räumlichkeiten des Schlossbauernhofes und für die Außenanlagen.

(2) Die nachstehenden Vorschriften gelten sowohl für Veranstaltungen des Trägervereins als auch für Veranstaltungen von Nutzern/Nutzerinnen der Räumlichkeiten.

(3) Die Benutzungssatzung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und dass bei der Benutzung des Schlossbauernhofes eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung im Sinne des Eigentümers gesichert ist.

§ 4 Ziel und Zweck der Einrichtung

(1) Der Schlossbauernhof dient vorrangig der Deckung des örtlichen Bedarfs. Personen oder Personengruppen, die nicht Gemeindeangehörige sind, haben keinen Zulassungsanspruch, können aber zugelassen werden. Bei der Vergabe der Belegungszeiten werden Gemeindeangehörige, insbesondere Ortsansässige bevorzugt berücksichtigt.

(2) Alle Veranstaltungen dürfen den ethischen Grundwerten unserer Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

(3) Ausdrücklich den Zielen der Einrichtung entgegen stehen alle Veranstaltungen, die ihren Inhalten nach Gewalt verherrlichend, diskriminierend, rassistisch, sexistisch, extremistisch motiviert sind.

§ 5 Nutzungsvereinbarung / Vergabe an Dritte

(1) Die Nutzung des Schlossbauernhofes samt Außenanlagen durch Dritte bedarf einer Vereinbarung zwischen dem/der Nutzer/Nutzerin und dem Trägerverein. Näheres regelt der Trägerverein.

(2) Die Genehmigung für die Benutzung des Schlossbauernhofes und der Außenanlagen oder einzelner Räumlichkeiten wird vom Trägerverein auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Regelungen dieser Satzung voraussichtlich nicht eingehalten werden.

(4) Die Vergabe erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Antragseingänge sowie bei Bedarf nach Art und Umfang der Veranstaltung bzw. in Abstimmung mit weiterer (z.B. zeitgleicher) Nutzung anderer Räumlichkeiten.

(5) Die Entscheidung über die Vergabe obliegt dem Trägerverein.

§ 6 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Die Benutzungssatzung ist für den Trägerverein sowie für alle Nutzer/Nutzerinnen verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der/die Nutzer/Nutzerin mit den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg in der jeweils gültigen Fassung einverstanden.

(2) Der Trägerverein hat für die Einhaltung der Benutzungssatzung zu sorgen.

(3) Die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg ist jederzeit berechtigt, einzelne Räumlichkeiten nach Abstimmung mit dem Trägerverein für eigene Zwecke, insbesondere für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bzw. sonstige

Veranstaltungen (z.B. (Teil-)Bürgerversammlungen, Infoveranstaltungen, usw.) unentgeltlich zu nutzen.

(4) Für die Benutzung von Wasser, Strom und Heizwärme gilt das Sparsamkeitsprinzip.

(5) Die Verwaltung, Hausmeistertätigkeit und allgemeine Reinhaltung erfolgt durch den Trägerverein.

(6) In allen Innenbereichen (insbes. Stodl, Stallgebäude) gilt ein Rauchverbot.

(7) Die Lärmschutzbestimmungen der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind einzuhalten.

(8) Die Einholung notwendiger weiterer Genehmigungen im Einzelfall (z.B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, Anmeldung bei der GEMA, usw.) obliegt dem/der Nutzer/Nutzerin.

(9) Die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden dürfen.

(10) Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in unterschiedlichen Räumen zugelassen, gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(11) Die Räumlichkeiten sind am Ende der jeweiligen Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

(12) Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. bei Verlassen des Gebäudes sind die Fenster und Türen zu schließen, die Wasserhähne zuzudrehen und die Beleuchtung auszuschalten.

(13) Das Abbrennen von Feuerwerken oder ähnlichen Sprengsätzen ist auf dem gesamten Grundstück verboten.

(14) Es ist untersagt, Hunde oder sonstige Tiere in die Gebäude und die Außenanlage des Schlossbauernhofes mitzubringen.

(15) Alle verantwortlichen Personen haben sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Einrichtung zu überzeugen.

§ 7 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzungszeiten regelt der Trägerverein in Abstimmung mit der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg.

(2) Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass Belästigungen der Anwohner vermieden werden.

§ 8

Haftung & Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg haftet nicht für die während oder aufgrund einer Veranstaltung nach dieser Benutzungssatzung entstandenen oder verursachten Personen- und/oder Sachschäden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Schäden durch Dritte (z.B. Veranstaltungsteilnehmer) verursacht werden. Veranstaltungsbedingte Schäden umfassen auch Schäden, die durch Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung (z. B. Auf- und Abbau von Gerätschaften) verursacht werden.

(2) Die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg haftet ferner nicht für abhanden gekommene Gegenstände (z. B. wenn Gerätschaften bei einer Veranstaltung aufbewahrt werden).

(3) Der/die Nutzer/Nutzerin haftet in vollem Umfang für Schäden am Gebäude und den Außenanlagen und/oder Schäden sowie Verlust an Inventar, welches nach der Inventarliste im gemeindlichen Eigentum steht, die/der auf Grund ihrer Nutzung oder durch Dritte zurückzuführen sind. Etwaige Schäden sind der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Für Betriebsstörungen (z. B. Ausfall der Heizung) und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg nicht. Die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg haftet weiter nicht für Schäden, die durch Spannungsabfall oder –veränderungen entstehen. Der/die Nutzer/Nutzerin hat sich durch geeignete technische Vorrichtungen abzusichern.

(5) Der/die Nutzer/Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Versicherungsschutz nach dieser Benutzungssatzung besteht (z. B. Haftpflichtversicherung).

(6) Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen haftet die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg nur für Schäden, die durch ihr zuzurechnendes, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen.

(7) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.a.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.

§ 9

Schadensvermeidung, Sauberhaltung und Reinigung

(1) Der Schlossbauernhof muss in einem Zustand erhalten werden, der nicht über das unvermeidbare, sich bei bestimmungsgemäßer Nutzung ergebende Maß an Verschmutzung oder Abnutzung hinausgeht. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich beim Trägerverein gemeldet werden.

(2) Die Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Sämtliche Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet, die öffentliche Einrichtung mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.

(3) Die Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet, unnötige Verschmutzungen zu vermeiden (z.B. Abdecken von Tischen und Böden bei Mal- und Bastelarbeiten). Anschläge und Dekorationen, die Spuren an Böden, Wänden oder Möbeln hinterlassen, sind verboten (z. B. Nägel, Haken, klebrige Befestigungsmittel).

(4) Der/die Nutzer/Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung in einem ordentlichen, besenreinen und aufgeräumten Zustand hinterlassen werden. Soweit notwendig, sind Tische und Stühle zu reinigen.

(5) Die Nutzer/Nutzerinnen haben Abfall aller Art nach der Benutzung der Räume in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen bzw. selbst zu entsorgen.

(6) Verschmutzungen, die über das nutzungsbedingte Maß hinausgehen oder die nicht durch den/die Nutzer/Nutzerin beseitigt wurden, kann der Trägerverein anstelle des/der Nutzers/Nutzerin beseitigen lassen und die hierfür anfallenden Auslagen vom Nutzer/Nutzerin verlangen.

§ 10 Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen am und im Schlossbauernhof (Um-, An- und Einbauten, Installationen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg. Das Gleiche gilt für die Beseitigung von Einrichtungen und Anlagen, die beim Bezug der Räume vorhanden waren.

§ 11 Schlüssel

(1) Für die Nutzung des Schlossbauernhofes werden dem Trägerverein Schlüssel für die Schließanlage zur Verfügung gestellt.

(2) Das Nachfertigen eines Schlüssels sowie das unbefugte Aushändigen eines Schlüssels an Dritte ist nicht erlaubt.

(3) Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg zu melden. Der Verbleib der Schlüssel ist der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg auf Verlangen jederzeit nachzuweisen bzw. die Schlüssel sind jederzeit vorzulegen.

(4) Die durch den Verlust entstehenden Unkosten (Austauschen der Schlösser, Schlüssel, usw.) sind im Rahmen der gestatteten Nutzung vom/von der Nutzer/Nutzerin, ansonsten vom Trägerverein zu tragen.

(5) Wenigstens ein Schlüssel verbleibt bei der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg.

(6) Bei Aushändigung eines Schlüssels ist der Empfang schriftlich zu bestätigen und das Einverständnis mit den Richtlinien der Schließanlage zu erklären.

§ 12 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg durch von ihr beauftragte Personen aus. Beauftragte Personen sind insbesondere:

- Der/die Erste Bürgermeister/in bzw. Vertreter/in im Amt oder von ihnen beauftragte Personen
- Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Trägervereins gem. der Vereinssatzung

(2) Beauftragte Personen müssen sich als solche zu erkennen geben und haben, soweit sie keinen Dienstausweis besitzen, ihren Namen und Adresse vor Erteilung einer Anordnung anzugeben.

(3) Beauftragte Personen sind berechtigt, Nutzer/Nutzerinnen der Einrichtung, die den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Beauftragte Personen haben das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungssatzung zu überprüfen. Eine Pflicht hierzu besteht aber nicht. Sie können jederzeit ein Vorstandsmitglied des Trägervereins damit beauftragen. Im Übrigen gelten für die Durchsetzung von Verwaltungsanordnungen die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 13 Verstöße

Der/die Nutzer/Nutzerin kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung von der weiteren und künftigen Nutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 14 Ausnahmegenehmigung

Der/die Erste Bürgermeister/in kann von der Benutzungssatzung im Einzelfall Ausnahmen gestatten, soweit dies nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens zwei Wochen vor der Nutzung einzuholen.

§ 15 Baurechtliche Bestimmungen

Die Flucht- und Rettungswege sind zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, 27.07.2021

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg



Franz Grabinger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.07.2021 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.08.2021 angeheftet und am 30.08.2021 wieder abgenommen.

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg



Franz Grabinger
1. Bürgermeister